

1. Allgemeines

1.1 Name der Veranstaltung

Die Veranstaltung trägt den Namen „DOGlive 2027 – Münsters Hundemesse und Event“

1.2 Allgemeine Messe- und Ausstellungsbedingungen

Diesem Mietvertrag sind die Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Fachverbandes Messen und Ausstellungen e.V. (FAMA) zugrunde gelegt. Soweit in den Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen anderweitige Festlegungen getroffen werden, gelten diese Bestimmungen, von denen der Aussteller ausdrücklich Kenntnis genommen hat.

1.3 Anmeldung

Die Anmeldung zur Teilnahme an der Veranstaltung erfolgt ausschließlich unter Verwendung des rechtsgültig unterschriebenen Anmeldeformulars. Der jeweils gültige Tarif richtet sich nach dem Datum der Unterzeichnung sowie dem Eingang des Anmeldeformulars beim Veranstalter. Mit Zugang der Anmeldung kommt noch kein Anspruch auf Teilnahme zustande. Der Vertrag kommt erst durch die schriftliche Bestätigung des Veranstalters zustande.

1.4 Veranstalter und Messeaufplanung

Messe und Congress Centrum Halle Münsterland GmbH
Albersloher Weg 32
48155 Münster
Telefon: 0049 – (0)251 – 66 00 346
E-Mail: info@doglive.de

1.4 Dauer der Messe – Öffnungszeiten

Die DOGlive 2027 wird in der Zeit von Samstag, 16.01.2027 bis Sonntag, 17.01.2027 durchgeführt. Die Besucheröffnungszeiten sind am Samstag und Sonntag von 10:00 – 18:00 Uhr. Die Öffnungszeiten können noch variieren und werden final spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn bekanntgeben.

1.5 Entlassung aus dem Vertrag

Eine Entlassung aus dem Vertrag richtet sich nach den Bestimmungen der jeweils gültigen FAMA-Bedingungen.

2. Miete, Kosten und Zahlungsbedingungen

2.1 Standmieten

Die Standmiete ergibt sich aus dem Anmeldeformular. Jeder angefangene m² wird auf den nächsten halben m² aufgerundet. Baulich bedingte Säulen und Träger sind grundsätzlich in der berechneten Standfläche enthalten ohne Anspruch auf Minderung. Je nach Standfläche ist folgende Anzahl an Ausstellerausweisen inkludiert:

- bis 10 m² Standfläche: 4 Ausstellerausweise
- 11 – 24 m² Standfläche: 6 Ausstellerausweise
- ab 25 m² Standfläche: 8 Ausstellerausweise

Weitere Ausstellerausweise können kostenpflichtig über das Online-Service-Center erworben werden.

Für Vereine sind pauschal 20 Ausstellerausweise inkludiert.

2.2 Fachverbandbeitrag

Zur Wahrung der Interessen und Belange der auf Messen und Ausstellungen ausstellenden Branchen und der Veranstalter, sowie zur Qualitätssicherung für den Messestandort Deutschland, wird bei den Ausstellern ein Fachverbandsbeitrag zur Unterstützung der Arbeit der Fachverbände des deutschen Messewesens erhoben. Der Fachverbandsbeitrag wird durch und für den AUMA – Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. erhoben, vom Veranstalter berechnet und direkt an den AUMA abgeführt. Die Beiträge werden je qm gemieteter Stellfläche mit 0,60 € zzgl. MwSt. in den Hallen und mit 0,30 € zzgl. MwSt. im Außengelände erhoben.

2.3 Heizungs- und Lüftungspauschale

Für den Verbrauch von Allgemeinstrom und -wasser sowie Heizung und Belüftung erheben wir eine anteilige Kostenpauschale von 5,60 €/m² Ausstellungsfläche zzgl. gesetzl. MwSt. Diese umfasst nicht den Stromanschluss am Messestand. Dieser muss separat über das Online-Service-Center bestellt werden.

2.4 Werbemittelpauschale

Die Werbemittelpauschale wird mit 145,00 € zzgl. gesetzl. MwSt. berechnet und ist für jeden Aussteller obligatorisch. Dies gilt auch für Mitaussteller bzw. jedes einzelne Mitglied einer Gemeinschaftsbeteiligung. Die Werbemittelpauschale beinhaltet den Eintrag in den Aussteller-Katalog sowie alle Werbeleistungen des Veranstalters zur Bewerbung der Veranstaltung.

2.5 Müllgebühr

Die Müllpauschale wird mit 2,85 €/m²-Ausstellungsfläche zzgl. gesetzl. MwSt. berechnet.

2.6 Mitausstellergebühr

Im Falle eines Mitausstellers (siehe Ziff. 7 der Allgemeinen Messe und Ausstellungsbedingungen des Fachverbandes Messen und Ausstellungen e.V.) beträgt die Mitausstellergebühr 250,00 € zzgl. gesetzl. MwSt. sowie Beachtung 2.4.

2.7 Standmieten - Fälligkeit

Die Standmiete und die Nebenleistungen sind zu 100% des Rechnungsbetrages sofort ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.

2.8 Zahlungsverzug

Die termingemäße Zahlung der Standmieten ist Voraussetzung für den Bezug des Platzes und die Aushändigung der Ausstellerausweise. Steht der Aussteller trotz zweimaliger Mahnung im Zahlungsverzug, so ist der Veranstalter berechtigt, eine Entlassung aus dem Vertrag vorzunehmen. Vom Aussteller ist auch in diesem Fall eine Rücktrittsgebühr (siehe Ziff. 5) gemäß den Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des FAMA zu entrichten.

3. Standbau und -ausstattung

Standwände oder sonstige Sonderaufbauten können beim Veranstalter kostenpflichtig bestellt werden. Vor Ort können keine Sonderbauten mehr geordert werden. Eine einheitliche Standausschilderung wird vom Veranstalter bereitgestellt und vor Messebeginn ausgegeben. Diese ist gut sichtbar am Messestand anzubringen. Der Aussteller ist für den einwandfreien Standaufbau verantwortlich. Alle Sicherheitsbestimmungen seitens der Bauaufsichtsbehörde und der Feuerwehr sowie der übrigen Ordnungsbehörden sind genauestens einzuhalten.

Alle mehrgeschossigen Ausstellungsstände, mobile Stände, Stände ab einer Bauhöhe von 3 m oder einer Flächengröße ab 100 m², Sonderbauten und -konstruktionen sind dem Veranstalter zur Genehmigung vorzulegen. Für Messestände mit einer Bauhöhe von 4 m muss ein Standsicherheitsnachweis erbracht werden. Hierzu sind in der Regel ein Prüfbuch oder eine geprüfte Statik für den Aufbau einzureichen (vgl. Technische Bestimmungen für Messe und Ausstellungen, §8).

Nach Prüfung der entsprechenden Dokumente erfolgt die Erteilung der Standbaugenehmigung in schriftlicher Form. Die Teilnahme an der Messe setzt das Vorliegen einer solchen Genehmigung zwingend voraus.

Das Warenangebot ist der gebuchten Standfläche so anzupassen, dass die Begehrbarkeit und Sicherheit zu gewährleisten ist, eine Ausweitung in die Gangfläche ist nicht gestattet. Der Einsatz von Lautsprechern, Mikrofonen, Stimmverstärkern oder anderen technischen akustischen Hilfsmitteln ist grundsätzlich nur mit schriftlicher Genehmigung der Messeleitung gestattet. Akustische oder audiovisuelle Vorführungen sowie jegliche sonstige Geräuschentwicklungen sind auf dem Messestand nur insoweit erlaubt, als diese der Verordnung zum Schutz vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen gemäß DIN 15905 Teil 5, gemessen an der Standgrenze, entsprechen.

4. Serviceleistungen

Jeder Aussteller verpflichtet sich, zusätzlich benötigte Dienstleistungen über das Online-Service-Center des Veranstalters zu bestellen und ausschließlich Service-Dienstleister der Messe und Congress Centrum Halle Münsterland GmbH zu beauftragen. Davon ausgenommen sind die Individual-Standbaufirmen des jeweiligen Ausstellers.

5. Verkauf von Exponaten

Ausschließlich während der Messelaufzeit ist der Abverkauf von Waren gestattet.

6. Aussteller in Messehalle Nord

Am Freitag, 15.01.2027 kann in der Messehalle Nord ein Agility Turnier stattfinden. Wir bitten Sie, Ihre bereits aufgebauten Stände mit Planen o. ä. zu schützen. Es wird seitens des Veranstalters keine Haftung für eventuelle Schäden übernommen.

7. Ausstellungsfläche und zugelassene Produkte

Gehen mehr Anmeldungen ein als Ausstellungsfläche zur Verfügung steht, werden die Anmeldungen in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt oder Flächenreduzierungen vorgenommen, um eine möglichst umfassende Präsentation der Hundebedarfs-, Hundezubehör-, Tierfuttermittel-, Hundendienstleistungs-Branche, zu gewährleisten. Der Veranstalter behält sich vor, Anmeldungen zurückzuweisen, wenn die zur Ausstellung angemeldeten Produkte nicht der Nomenklatur entsprechen. Produkte, die nicht der Nomenklatur entsprechen, dürfen nicht ausgestellt werden und sind auf Verlangen des Veranstalters umgehend vom Messestand zu entfernen. Bei Zuwiderhandlung kann der Veranstalter den Betrieb des Messestandes auch während der laufenden Veranstaltung untersagen.

8. Aufbau

Auf eine repräsentative Standgestaltung, die in das Gesamtbild der Messe passen muss, wird großen Wert gelegt. Der Aufbau findet am Donnerstag, 14.01.2027 von 08:00 bis 20:00 Uhr und am Freitag, 15.01.2027 von 08:00 – 20:00 Uhr statt. Am Freitag ab 17:00 Uhr werden die Gangflächen gereinigt und alle Verpackungsmaterialien beseitigt. Ein Aufbau ist ab diesem Zeitpunkt nur noch eingeschränkt möglich. Der Aufbau muss bis Samstag, 16.01.2027 bis spätestens 09:30 Uhr abgeschlossen sein.

9. Abbau

Die Aussteller sind verpflichtet, ihren Stand nach der Ausstellung abzubauen. Der Abbau erfolgt am Sonntag, 17.01.2027 ab 18:15 – 22:00 Uhr und Montag, 18.01.2027

Besondere Messe- und Ausstellungsbedingungen der Messe und Congress Centrum Halle Münsterland GmbH für die DOGlive Münsters Hundemesse, im Folgenden DOGlive 2027 genannt

von 08:00 – 14:00 Uhr. Eine Einlagerung des Standmaterials über diesen Zeitpunkt hinaus ist aufgrund von Folgeveranstaltungen in diesen Räumlichkeiten nicht möglich. Sollte trotzdem Material im Messe und Congress Centrum Halle Münsterland verbleiben, wird dem Aussteller eine Lagergebühr berechnet. Sollte ein Stand nicht abgebaut werden, so sieht sich der Veranstalter dazu veranlasst, diesen auf Kosten des Ausstellers unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigungen abbauen zu lassen.

haben. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

10. Unfallverhütung

Der Aussteller ist verpflichtet, an seinen ausgestellten Geräten etc. Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Für jeden Personen- oder Sachschaden, der durch den Betrieb ausgestellter Maschinen, Apparate, Anlagen o. ä. entstehen, haftet der Aussteller.

11. Feuerschutz und Rauchverbot

Feuerlöschgeräte und Hinweisschilder dürfen weder zugestellt noch zugehängt, Notausgänge weder durch Ausstellungsstände noch durch Ausstellungsstücke zugebaut oder zugestellt werden. Es ist untersagt, brennbare Materialien jeglicher Art im Ausstellungsstand zu lagern oder dort zu verwahren. Das Aufbewahren von Verpackungsmaterialien aller Art innerhalb oder hinter den Ständen ist aus feuerpolizeilichen Gründen nicht gestattet. Darüber hinaus gilt das Rauchverbot gem. § 24 der technischen Bestimmungen für Messen und Ausstellungen.

12. Bewachung und Reinigung

Die allgemeine Bewachung, Reinigung der Messehallen und des Geländes werden vom Veranstalter veranlasst. Für die Bewachung, Reinigung und Instandhaltung des Ausstellungsstandes hat der Aussteller selbst zu sorgen. Für die Standbewachung und die Standreinigung sind ausschließlich die Service-Dienstleister der Messe und Congress Centrum Halle Münsterland GmbH zu beauftragen, die über das Online-Service-Center bestellt werden können.

13. Versicherung und Haftung

Versicherung gegen Feuer, Einbruchdiebstahl, Wasser einschließlich An- und Abtransport wird dringend empfohlen. Der Veranstalter haftet für die Fehler der Mietsache, welche die Tauglichkeit zu dem vertragsgemäßen Gebrauch aufheben oder mindern lediglich, sofern ihm Verschulden vorzuwerfen ist. Im Übrigen haftet der Veranstalter für jeglichen Sach- und Personenschaden nur, wenn ihm oder seinem Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen ist.

14. Höhere Gewalt / Pandemie

14.1 Absage höhere Gewalt

Der Veranstalter ist berechtigt die Durchführung der DOGlive 2027 aus wichtigem Grunde abzusagen oder ihre Durchführung zu verkürzen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Durchführung der DOGlive zum ursprünglich festgesetzten Zeitpunkt auf Grund eines externen unvorhersehbaren und auch mit äußerster Sorgfalt nicht abwendbaren Ereignisses höherer Gewalt objektiv unmöglich wird (Ereignis höherer Gewalt). Einem Ereignis höherer Gewalt stehen die Fälle gleich, in denen die Durchführung der Messe zum ursprünglich festgesetzten Zeitpunkt auf Grund einer weder vom Veranstalter noch vom Aussteller zu vertretenden behördlichen, beziehungsweise landes- oder bundesrechtlichen Anordnung, Verfügung oder Maßnahme objektiv unmöglich wird.

14.2 Vertragliche Verpflichtungen

Im Falle der Absage der DOGlive 2027 aus wichtigem Grund nach Abschnitt 14.1 werden der Veranstalter und der Aussteller von ihren vertraglichen Verpflichtungen befreit. Der Vertrag ist rückabzuwickeln, wobei der Veranstalter berechtigt ist vom Aussteller den Ausgleich eines angemessenen Anteils an den durch die Vorbereitung der Veranstaltung entstandenen Kosten und eine Entschädigung für die bereits erbrachten Leistungen zu verlangen. Der insofern vom Aussteller zu entrichtende Betrag ermittelt sich aus den beim Veranstalter bereits angefallenen Kosten bis zum Zeitpunkt der Absage der Veranstaltung.

15. Mündliche Vereinbarungen

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen sind erst dann rechtsgültig, wenn sie von der Ausstellungsleitung schriftlich bestätigt sind. Soweit auf Veranlassung von Ausstellenden mündliche Verabredungen mit der Ausstellungsleitung oder deren Mitarbeitenden herbeigeführt sind, obliegt es dem Ausstellenden diese der Ausstellungsleitung schriftlich in doppelter Ausfertigung zu bestätigen. Erst mit Rückgabe der unterschrieben bestätigten Zweitausfertigung ist die Verabredung für die Ausstellungsleitung rechtsverbindlich.

16. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist Münster. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der deutsche Text ist verbindlich.

17. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt